

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG über die Nutzung von SWK-Elektroladesäulen mittels einer Ladekarte

## § 1 Gegenstand der AGB

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (nachstehend SWK genannt) betriebenen Elektroladesäulen durch den Kunden zum Laden seines Fahrzeugs mit Elektrizität.

## § 2 Leistungen der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Ladekarte

- (1) Die SWK überlässt dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von der SWK betriebenen Elektroladesäulen zum Laden von Fahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWK. Die Ladekarte sowie die zugehörige PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Ladekarte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 0631 8001-1777 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzladekarte erhebt die SWK eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro (brutto). Mit Meldung des Verlusts wird die SWK die PIN-Nummer sowie die Contract-ID unverzüglich sperren.
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

## § 3 Benutzung der Ladeanlagen

- (1) Die Benutzung der Elektroladesäulen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite der SWK unter [www.swk-kl.de/elektrotankstelle](http://www.swk-kl.de/elektrotankstelle) mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird die Ladekarte durch die SWK für die Benutzung freigeschaltet.
- (2) Der Kunde wird die Elektroladepunkte der SWK sowie der Kooperationspartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (3) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Fahrzeuge verwendet werden.
- (4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (5) Defekte oder Störungen der Elektroladesäulen der SWK hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 0631 8001-1777 zu melden. Der Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

## § 4 Roaming

- (1) Eine aktuelle Liste der Kooperationspartner der SWK sowie die Standorte deren Elektroladesäulen, kann der Kunde unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de) einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Kooperationspartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Kooperationspartner kann sich verändern.
- (2) Die SWK behält sich vor, die Funktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50% der Ladevorgänge im Rahmen durch Roaming erfolgen.

## § 5 Entgelt, Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektroladepunkte einen monatlichen Grundpreis in Höhe von 6,99 Euro. Für jeden Ladevorgang an einem Normalladepunkt (AC) wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,50 Euro je angefangene Stunde, an einer Schnellladesäule (DC) 3,50 Euro pro viertel Stunde fällig. Die vorgenannten Preise gelten auch für unsere Roamingpartner.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die SWK rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zudem von der SWK angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die SWK ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

(1) Die SWK ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die SWK den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung, informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(2) Gegen Ansprüche der SWK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## § 6 Haftung

- (1) Die SWK haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladesäulen.
- (2) Die Haftung der SWK für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Die SWK haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten PIN-Nummer oder Vertragsnummer (Contract-ID) resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWK auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der SWK, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Ladesäulen schuldhaft verursacht hat.

## § 7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt der SWK unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

## § 8 Vertragsbeendigung, Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um weitere drei Monate.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn der SWK begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die SWK zurückzugeben.

## § 9 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SWK automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

## § 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: 01.08.2017